

## Haus – und Benutzungsordnung für Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus – Kerschenbach.

1. Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern und Vereinen der Ortsgemeinde, nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister, oder dessen Stellvertreter, unter Zugrundelegen der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und Bedingungen, für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
2. Benutzungstermine müssen rechtzeitig, für den jeweiligen Raum, beim Ortsbürgermeister / Stellvertreter angegeben werden.
3. Die Benutzungszeit wird im einzelnen mit dem Benutzer vereinbart. Sie beginnt und endet in der Regel jeweils Mittags um 14 Uhr. Bei Überschreitung der festgesetzten Benutzungszeit entstehen weitere Mietansprüche für die Ortsgemeinde.
4. Geräte und Einrichtung dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte, Tische, Stühle, Porzellan usw. sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzubringen und mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Vor der Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 102 € beim Ortsbürgermeister / Stellvertreter zu hinterlegen, die nach der Abnahme der einzelnen Räume und der Überprüfung der Geräte und Einrichtungsgegenstände wieder erstattet, oder mit entstandenen Schäden oder sonstigen Kosten verrechnet wird.
5. Für jegliche Schäden am Gebäude, Einrichtung, Geräten usw. die bei der Benutzung entstehen, haftet der Benutzer.
6. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung der jeweils angemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände von der ordnungsgemäßen Funktion und Beschaffenheit, sowie der Vollständigkeit selbst zu überzeugen. Eventuell festgestellte Mängel und Schäden sind vor der Veranstaltung zu melden und im Mietvertrag zu vermerken.
7. Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur nach Einweisung durch den Ortsbürgermeister / Stellvertreter bedient werden. Alle Störungen diesbezüglich sind sofort zu melden.
8. Der Benutzer übernimmt, unter Verzicht auf jegliche Rückgriffe auf die Gemeinde, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden die Personen, einschließlich der Bediensteten oder Helfer, aus der Benutzung des Hauses, der Räume, Geräte und sonstigen Geräten und Einrichtungen entstehen. Hierzu zählt ebenso die Außenanlage.
9. Die Haftung für Garderobe oder sonstige mitgebrachten Sachen und Gegenstände, im Falle von Diebstahl oder Beschädigungen, sind vom Vermieter ausgeschlossen.
10. Für die Reinigung des Hauses, das heißt der benutzten Räume, Toiletten, Vorräume, Treppen sowie Vorplatz mit Rasen und Hofraum ist der jeweilige Benutzer verantwortlich. Führt er die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch, so ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet. Entstehender Abfall ist zu sortieren, Bio- Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen.  
Kosten die durch unsachgemäße Müllentsorgung entstehen trägt der Benutzer
11. Für Versammlungen, Proben, Gymnastik oder sonstigen Benutzungen, wo keine Entgelte erhoben werden, gelten ebenfalls diese Bedingungen. Über Veranstaltungen wo keine Entgelte erhoben werden entscheidet die Ortsgemeinde.
12. Der Verantwortliche / Stellvertreter darf das Haus erst verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume überzeugt hat. Er muß alle Türen und Fenstern, insbesondere die Außentüren, ordnungsgemäß verschließen. Er muß insbesondere darauf achten, das alle Lichtquellen, Heizkörper und Wasserzapfstellen bestimmungsgemäß ein- oder ausgestellt sind.
13. Personen die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweiligen Verantwortlichen / Stellvertreter oder Ortsbürgermeister / Stellvertreter aus dem Hause verwiesen werden.
14. Alle erforderlichen Schlüssel werden bei der Übergabe des Hauses ausgehändigt. Die Übergabe des Hauses mit seiner gesamten Einrichtung, (zählen des Porzellans, Gerätschaften usw.) erfolgt durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde. Ebenso die Abnahme nach der Benutzung. Die benutzten Kücheneinrichtungen sind sauber in der Küche zu lagern, und werden nach Kontrolle auf Sauberkeit und Vollständigkeit, durch den Bediensteten der Ortsgemeinde eingeräumt. Die benötigten Reinigungsmittel müssen selbst gestellt werden, ansonsten werden diese von der Ortsgemeinde berechnet. Die aufgebrauchte Zeit für Übergabe des Hauses, nachreinigen von Räumen und Einrichtungsgegenständen und der erforderlichen Abnahme, werden vom jeweiligen Benutzer **direkt** mit dieser Person verrechnet. Ansonsten werden diese Kosten von der einbehaltenen Kautions beglichen, oder von der Ortsgemeinde in Rechnung gestellt. Abhandengekommene Schlüssel, bzw. dadurch erforderlichen neuen Schlösser müssen ersetzt werden.
15. Die gewünschte Benutzung der Zapfanlage muß dem Vermieter vorher mitgeteilt werden, damit eine ordnungsgemäße Benutzung gewährleistet werden kann. Die Reinigung dieser Anlage darf nur von einem Sachkundigen oder Bediensteten der Ortsgemeinde durchgeführt werden. Die durchgeführte Reinigung muß in dem entsprechenden Nachweißheft aufgeführt werden. Die aufgebrauchte Zeit hierfür wird ebenfalls mit dem Bediensteten der Ortsgemeinde verrechnet, oder von der Ortsgemeinde in Rechnung gestellt.
16. Außer den Benutzungsgebühren werden die verbrauchsabhängigen Kosten für Strom, Gas und Heizung berechnet. Hierzu werden vor- und nach der Benutzung die entsprechenden Zählerleinrichtungen abgelesen und im Mietvertrag vermerkt. Im eigenen Interesse wird daher auf sparsamen Umgang mit Energie hingewiesen.
17. Sämtlich Gebühren werden von der Verbandsgemeinde Obere-Kyll eingezogen, oder sind gegen Quittung, in bar an den Ortsbürgermeister / Stellvertreter zu zahlen.
18. Mit der Inanspruchnahme des Hauses, bzw. der entsprechenden Räume erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung, und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
19. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das der jeweilige Benutzer/Pächter selbst ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereithalten muß.**
20. Die Haus- und Benutzungsordnung kann jederzeit, entsprechend den Erfordernissen, schriftlich oder mündlich von der Ortsgemeinde geändert oder vervollständigt werden.

